

Finanzamt Ahaus

Steuernummer: 301/5758/0668

48683 Ahaus

Vredener Dyk 2

Telefon 02561/929-2601

07.05.2019

Sicherheitsnummer:

**00241257**

Finanzamt, Postfach 1251, 48662 Ahaus

## Freistellungsbescheinigung

Firma  
Priggen Sicherheitstechnik  
GmbH & Co KG  
Schorlemerstr. 2  
48683 Ahaus

zum Steuerabzug bei Bauleistungen  
gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des  
Einkommensteuergesetzes (EStG)

Priggen Sicherheitstechnik  
GmbH & Co KG  
Rechtsform: GmbH & Co. KG  
Schorlemerstr. 2  
48683 Ahaus

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Die Freistellungsbescheinigung wird bis zum 07.05.2022 verlängert.

### Wichtiger Hinweis:

-----  
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.**

Die Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Im Auftrag



- Unterschrift -

Wichert



(Dienstsiegel)



Finanzverwaltung NRW Postfach 1251 - 48662 Ahaus

Auskunft erteilt  
Frau WichertFirma  
Priggen Sicherheitstechnik GmbH & Co  
KG  
Schorlemerstr. 2  
48683 AhausDurchwahl-Nr.  
02561 929-2015Zimmer  
158Steuernummer / Aktenzeichen  
301/5758/0668 VBZ 24Datum  
15.05.2019

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

Priggen Sicherheitstechnik GmbH & Co KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

48683 Ahaus, Schorlemerstr. 2

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
- nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer **301/5758/0668**
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **18.08.01DE215691897**
- registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger  
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 15.05.2022**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

15.05.2019

(Datum)



(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)  
(Wichert)

Dienstgebäude  
Vredener Dyk 2  
48683 Ahaus  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02561 929-0  
Telefax  
0800 10092675301  
Telefax Ausland  
0049 2561 929-1200

Öffnungszeiten  
Mo.-Fr. 07:30 - 12:00 Uhr Mo. 13:30 - 15:30 Uhr  
Do. 13:30 - 17:00 Uhr

BBk Dortmund  
IBAN DE05 4400 0000 0040 0015 03  
BIC MARKDEF1440

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.